

Amtsgericht Delmenhorst

- Das Präsidium –
- 3204 E 1 -

Delmenhorst, 16.12.2025



Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst für das Jahr 2026

A. Verteilung der Dienstgeschäfte auf folgende Abteilungen:

Abteilung I: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Hilker

1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen mit Ausnahme der an die Abt. X übertragenen Aufgaben,
2. alle Richterdienstgeschäfte, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich geregelt sind,
3. bis zum 31.12.2024 eingegangene Zivilsachen mit den Endziffern 3, 07, 67-97,
4. Zivilsachen (Dez. 51) durch Teilnahme am Turnus für
C-Sachen
H-Sachen
Einstweilige Verfügungen
AR-Sachen
mit 4 Durchgängen,

Landwirtschaftssachen (Landwirtschaftsgericht) einschl. Rechtshilfe.

Abteilung II: Richter am Amtsgericht Hörnemann

1. Betreuungssachen mit den Buchstaben M, O-V,
2. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben G, K, L (außer 9 F 185/24 VA), M, N, Y, Z.
3. Verfahren nach dem PsychKG,
4. Adoptionssachen.

Abteilung III: Richter am Amtsgericht Dr. Severin

1. Bis zum 31.12.2024 eingegangene Zivilsachen mit den Endziffern 1, 32-92, 04-54, 17-57, 8, 9,
2. Zivilsachen (Dez. 52) durch Teilnahme am Turnus für
C-Sachen

- H-Sachen
- Einstweilige Verfügungen
- AR-Sachen
- mit 9 Durchgängen,
- 3. Nachlassachen.

Abteilung IV: Richter am Amtsgericht Kellermann

1. Sachen des Schöffengerichts mit den Buchstaben K, N-Z,
2. Strafrichtersachen mit den Buchstaben K, N-R, T-Z sowie alle ab dem 01.01.2024 eingehenden Strafrichtersachen mit den Buchstaben D und E,
3. Bußgeldsachen einschließlich Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben L-Z,
4. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben L-Z,
5. Gs- Sachen des Vorermittlungsrichters mit den Buchstaben K-Z,
6. Haftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben K-Z,
7. Zweiter Richter, wenn beim Schöffengericht der Abt. VII die Zuziehung eines zweiten Berufsrichters beantragt wird,
8. Vorsitz bei der Schöffenwahl, Schöffensachen gem. §§ 45 ff. GVG.

Abteilung V: Richterin am Amtsgericht Dr. Hübel

1. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben A, C-F, I, J.
2. Betreuungssachen mit den Buchstaben A-F, L, W-Z.

Abteilung VI: Richterin am Amtsgericht Nethling

1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen, soweit sie die Gerichtsvollzieher und Organisationsaufgaben in der Nebenstelle betreffen,
2. Festsetzung der Betreuervergütung nach § 8 Abs. 3 VBVG als Vorstand des Gerichts,
3. Koordinatorin der Familienabteilung
4. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben H, S und T sowie die Verfahren 9 F 218/24 UE und 9 F 185/24 VA,
5. Vollstreckungssachen (M), soweit richterliche Entscheidungen erforderlich werden.
6. Urkundssachen (I und II), soweit nicht gesondert zugewiesen.

Abteilung VII: - Richter Emden -

1. Sachen des Schöffengerichts mit den Buchstaben A-J, L, und M,
2. Strafrichtersachen mit den Buchstaben B, F-J, L, M sowie alle ab dem 01.01.2024 eingehenden Strafrichtersachen mit dem Buchstaben A,

3. Bußgeldsachen einschließlich Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A-K,
4. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben A-K,
5. Privatklagesachen mit den Buchstaben L-Z,
6. Freiheitsentziehungssachen mit den Buchstaben A-J,
7. Gs-Sachen des Vorermittlungsrichters mit den Buchstaben A-J,
8. Haftsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben A-J,
9. Zweiter Richter, wenn beim Schöffengericht der Abt. IV die Zuziehung eines zweiten Berufsrichters beantragt wird,
10. Erinnerungen in Beratungshilfesachen in allen Sachen mit ungeraden Endziffern des gerichtlichen Geschäftszeichens,
11. Anträge nach dem NPoG.

Abteilung VIII: Richter am Amtsgericht Rüdebusch

1. Bis zum 31.12.2024 eingegangene Zivilsachen mit den Endziffern 0, 02-22, 6,
2. Zivilsachen (Dez. 53) durch Teilnahme am Turnus für
 - C-Sachen
 - H-Sachen
 - Einstweilige Verfügungen
 - AR-Sachen
 - ARG-Sachen
 - mit 4 Durchgängen.
3. Zivilsachen unter Beteiligung von Energieversorgungsunternehmen betr. die Bezahlung /Rückzahlung von Strom- und Gaslieferungen,
4. Betreuungssachen mit dem Buchstaben G - K, N,
5. Insolvenzverfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 einschl. der Führung der Insolvenzverwaltervorauswahlliste.

Abteilung IX: - nicht besetzt -

Abteilung X: Richter am Amtsgericht Pünjer

1. Strafrichtersachen mit den Buchstaben C, und S sowie alle vor dem 01.01.2024 eingegangen Strafrichtersachen mit den Buchstaben A, D und E,
2. Jugendschöffengerichtssachen mit den Buchstaben A-Z,
3. Jugendrichtersachen (einschließlich Ermahnungen) mit den Buchstaben A-Z,
4. Jugendrichterliche Maßnahmen gem. § 98 OWiG mit den Buchstaben A-Z,
5. Erzwingungshaftsachen gegen Heranwachsende mit den Buchstaben A-Z,
6. Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den Buchstaben A-Z,

7. Vormundschaftsgerichtssachen betr. Jugendliche, soweit nicht das Familiengericht zuständig ist, mit den Buchstaben A-Z,
8. Schöffenvorwahlangelegenheiten des Jugendrichters,
9. Rechtshilfesachen (AR) in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit den Buchstaben A-Z,
10. Privatklagesachen mit den Buchstaben A-K,
11. Freiheitsentziehungssachen mit den Buchstaben K-Z,
12. Erinnerungen in Beratungshilfesachen in allen Sachen mit geraden Endziffern des gerichtlichen Aktenzeichens,
13. Pressesprecher.

Abteilung XI: Richterin am Amtsgericht Schönigt

1. Bis zum 31.12.2024 eingegangene Zivilsachen mit den Endziffern 64-94, 5,
2. Zivilsachen (Dez. 54) durch Teilnahme am Turnus für
C-Sachen
H-Sachen
Einstweilige Verfügungen
AR-Sachen
mit 3 Durchgängen,
sowie am Turnus für
ARG-Sachen
mit 20 Durchgängen
3. WEG-Sachen,
4. Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben B, O-R, U-X.
5. Insolvenzverfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0.

B. Vertretung

Abteilung I:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung VI

Die Ersatzvertretung erfolgt zu Ziffer 1 und 2 durch Abteilung X, im Übrigen durch Abteilung III.

Abteilung II:

Die Vertretung erfolgt zu Ziffer 3 durch die Abteilung VIII, im Übrigen durch die Abteilung V.

Die Ersatzvertretung erfolgt zu Ziffer 3 durch die Abteilung XI, im Übrigen durch die Abteilung VI.

Abteilung III:

Die Vertretung erfolgt durch die Abteilung VII.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung VIII.

Abteilung IV:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung X.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung VII.

Abteilung V:

Die Vertretung erfolgt durch die Abteilung II.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch die Abteilung XI.

Abteilung VI:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung I.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung V.

Abteilung VII:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung III.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung IV.

Abteilung VIII:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung XI.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung III.

Abteilung IX: - nicht besetzt -

Abteilung X:

Die Vertretung erfolgt zu Ziffer 13 durch Abteilung I, im Übrigen durch Abteilung IV.

Die Ersatzvertretung erfolgt zu Ziffer 13 durch Abteilung VI, im Übrigen durch Abteilung VII.

Abteilung XI:

Die Vertretung erfolgt durch Abteilung VIII.

Die Ersatzvertretung erfolgt durch Abteilung I.

C. Verteilungsregeln:

I. Allgemein

- a) Die Zuständigkeit ergibt sich bei einer Zuständigkeitsregelung nach Buchstaben aus dem Anfangsbuchstaben des Namens d. ersten Beklagten, Antragsgegner/in etc. im Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens. In Strafsachen ist bei mehreren Angeschuldigten/Angeklagten der Name d. Jüngsten maßgeblich.
 - b) Ändert sich der für die Zuständigkeit maßgebliche Name z. B. durch Heirat, Annahme an Kindes statt, Scheidung oder Namensänderung, hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss. Dasselbe gilt für Namensberichtigungen, die erst nach Beginn einer mündlichen Verhandlung oder Erörterung erfolgen; die Folgezuständigkeit nach Buchstabe II. b) wird in dieser Konstellation der nachträglichen Berichtigung jedoch nicht ausgelöst.
 - c) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familiename, bei anderen Bezeichnungen, in denen kein Familiename vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften, der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landes- oder Ortsnamens.
 - d) Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. große, von, van, de, auf dem, Al, El, Ben, Mac, O'). Bei unbekannten Tätern/Täterinnen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen d. ersten Geschädigten.
 - e) Ist bei Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt, die bei verschiedenen Abteilungen anhängig sind, die klagende oder beklagte Partei auch in dem Parallelverfahren beteiligt (als solche gelten auch Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren), sind die Verfahren durch Abgabe in der Abteilung zu vereinigen, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist.
 - f) Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor einer instanzabschließenden Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz soweit abgeschlossen ist, dass eine Zählkarte ausgefüllt werden kann.
 - g) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, Sicherung des Beweises, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren. Dies gilt auch, wenn aus einer Verletzungshandlung unterschiedliche Ansprüche abgeleitet werden.
- Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages im zuvor genannten Sinn ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.
- h) Nach Abschluss einer Sache durch Urteil oder Vergleich ist für Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen die Abteilung zuständig, bei welcher der Vorprozess anhängig war.
 - i) Hat eine Abteilung über einen Anspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung durch Urteil entschieden oder darüber einen Vergleich geschlossen, ist sie auch für Folgeprozesse zuständig.
 - j) Soweit bei Eingang des Verfahrens auf der Klägerseite bzw. bei Eingang oder im weiteren Verlauf des Verfahrens Rechtsanwalt Folker Schöningt, Bremen, tätig ist, fällt dieses Verfahren nicht in das Dezernat der Abt. XI, sondern in das jeweilige durch diese Geschäftsverteilung vorgesehene Vertretungsdezernat. Zum Ausgleich wird für das nächste in das Vertretungsdezernat eingehende Verfahren Abt. XI zuständig; handelt es sich um eine

Zivilsache, erhält das Vertretungsdezernat im jeweiligen Turnus eine Gutschrift von einem Verfahren.

k) Sind in einer Abteilung sämtliche nach der nachfolgend aufgeführten Geschäftsverteilung vertretenden Richter/-innen verhindert, vertreten sich alle Richter/-innen des Amtsgerichts, beginnend mit d. Dienstjüngsten, in der Reihenfolge des Dienstalters.

II. Familiensachen

a) Für die Zuständigkeit in Familiensachen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Familiennamens.

Haben die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des ältesten gemeinsamen minderjährigen Kindes, in Verfahren wegen Kindesunterhalt nach dem Familiennamen des den Unterhalt betreffenden Kindes. Sind keine gemeinsamen minderjährigen Kinder vorhanden, ist maßgebend der Familienname des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.

b) Ist oder war ein familiengerichtliches Verfahren aus demselben Personenkreis innerhalb von drei Jahren vor Antragseingang bereits anhängig, so wird d. Familienrichter/-in vorrangig zuständig, bei dem bzw. der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache anhängig war oder noch anhängig ist (§ 23 b Abs. 2 S. 1 GVG). Maßgebend sind der Eingangsstempel bzw. die Erledigung nach der Zählkarten-Anordnung.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn dieselben Beteiligten, auch bei Namens- oder Rubrumsänderung, wieder beteiligt sind. Derselbe Personenkreis liegt hingegen nicht vor, wenn das neue Verfahren aus einer Ehe oder Beziehung hervorgeht, die eine der früher Beteiligten mit einem Dritten eingegangen ist. In den Kindschaftssachen gehören zu demselben Personenkreis alle minderjährigen Kinder derselben Mutter.

c) In Familiensachen bleiben Namensänderungen nach der Scheidung der Ehe außer Betracht.

III. Zivilsachen

a) Zivilsachen werden über

- einen Turnuskreis „C“ (allgemeine Zivilsache),
- einen Turnuskreis „H“ (selbständige Beweisverfahren),
- einen Turnuskreis „AR“ (AR-Sachen)
- einen Turnuskreis „Einstweilige Verfügungen“
- und einen Turnuskreis „ARG“ (Güterichtersachen)

mit jeweils 20 Durchgängen verteilt. Die in den jeweiligen Turnuskreisen als erstes eingegangenen Verfahren erhalten die laufende Nummer 10.

b) Die Spezialzuständigkeiten (WEG-Sachen und Zivilsachen unter Beteiligung von Energieversorgungsunternehmen betr. die Bezahlung /Rückzahlung von Strom- und Gaslieferungen) werden direkt an die zuständigen Abteilungen übertragen. Diese erhalten für jedes Verfahren aus der Spezialzuständigkeit eine Gutschrift von einem Verfahren im Turnuskreis C.

c) Die Abteilungen nehmen wie folgt an den Turnuskreisen teil:

Legende: X = keine Zuteilung (Zelle ist versperrt)
leere Zelle= Zuteilung (Zelle ist nicht versperrt)

C, H, AR, einstweilige Förderung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Dez. 51 (Hilker)	x		x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x
Dez. 52(Severin)		x		x		x		x		x		x		x		x		x	x	x
Dez. 53 (Rüdebusch)	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x		x		
Dez. 54(Schönigt)	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x		x

ARG (Mediation)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Dez. 54 (Schönigt)																				

IV. Mediation

- a) Die Güterichter/-innen verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Sie führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.
- b) Für jede durchgeführte Mediation werden, wenn es sich um eine Zivilsache handelt, zwei Verfahren im jeweiligen Turnuskreis gutgeschrieben.
- c) Wenn Verfahren in das Dezernat d. einzigen hiesigen Güterichters/-richterin fällt, kann es zur Durchführung der Mediation mit Zustimmung der Beteiligten an die Güterichterabteilung des Landgerichts oder eines anderen Amtsgerichts des Bezirks abgegeben werden, wenn dort die Bereitschaft zur Übernahme des Verfahrens besteht.

V. Strafsachen

- a) Für Strafsachen bzw. Bußgeldsachen die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen werden, ist nach der Zurückverweisung zuständig:
 1. Abteilung IV, wenn Abt. II, III oder X das aufgehobene Urteil erlassen hat;
 2. Abteilung X, wenn Abt. VII das aufgehobene Urteil erlassen hat;
 3. Abteilung VII, wenn Abt. IV oder eine andere Abteilung das aufgehobene Urteil erlassen hat.

Sofern bei dem aufgehobenen Urteil ein/eine Richter/in als Vertreter/in d. nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich zuständigen Richters/-in mitgewirkt hat, ist nach der Zurückverweisung d. Richter/in zuständig, d. vertreten worden ist.

In gleicher Weise treten die zu 1. – 3. genannten Abteilungen ein, wenn ein/eine Richter/in, d. bei einer durch Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, gem. § 23 Abs. 2 StPO bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen ist.

- b) Bei unbekannten Tätern/Täterinnen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen d. ersten Geschädigten.

D. Regelungen Richterablehnungen

Bei Ablehnung eines/einer Richters/-in oder bei Selbstablehnung entscheidet in Zivilsachen, in Familiensachen sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit dessen Ersatzstellvertreter.

In Strafsachen entscheiden die Richter gem. §§ 27 Abs. 3, 30 StPO in folgender Reihenfolge:

Ablehnung d. Abteilung IV	1. Abteilung VII 2. Abteilung X
Ablehnung d. Abteilung VII	1. Abteilung X 2. Abteilung IV
Ablehnung d. Abteilung X	1. Abteilung IV 2. Abteilung VII
Im Übrigen	Abteilung VII

Bei Verhinderung der in erster und zweiter Linie zuständigen Richter/-innen entscheidet d. jeweils dienstjüngste Richter/-in. Ist d. Dienstjüngste zuständig für die Vertretung d. abgelehnten Richters/-in, entscheidet d. zweitdienstjüngste Richter/-in.

E. Bereitschaftsdienst

Aufgrund des im erklärten Einvernehmen mit dem Präsidium des Amtsgerichts Delmenhorst gefassten Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts Oldenburg wird der Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Delmenhorst gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG durch einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts Oldenburg übernommen. Näheres ergibt sich aus dem genannten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Oldenburg.

(Dr. Hilker)

Direktorin des Amtsgerichts

(Rüdebusch)

Richter am Amtsgericht

(Schönigt)

Richterin am Amtsgericht

(Pünjer)

Richter am Amtsgericht

(Kellermann)

Richter am Amtsgericht Kellermann